

P r ü f u n g s r e c h t, Universität M ü n s t e r, 27.2.2010

Nachträglich erklärter Rücktritt von einer Prüfung wegen Krankheit

Tatbestand und rechtliche Wertung lassen sich dem im folgenden ausschnittsweise wiedergegebenen Schriftsatz, den ich als **W i d e r s p r u c h zugunsten meines Mandanten verfaßt habe, entnehmen:**

Gegen Ihren Bescheid vom 17.2.10, demzufolge mein Mandant die Modulabschlußprüfung vom 1.2.10 endgültig nicht bestanden habe, lege ich hiermit

W i d e r s p r u c h

ein.

B e g r ü n d u n g:

Der VA ist rechtswidrig und verletzt meinen Mandanten in seinen Rechten, § 113 VwGO

Mein Mandant ist wegen Erkrankung, eines schweren Brechdurchfalls am 1.2.10, nicht zur Prüfung erschienen, hat also an dieser wegen seiner Erkrankung gar nicht erst teilnehmen können.

Gesundheitlich war er nicht in der Lage, an diesem Tag einen Arzt aufzusuchen. Dies tat er aber direkt am nächsten Tag, dem 2.2.10. Herr Dr. Eiwelitt attestierte meinem Mandanten unter Angabe der Diagnose Prüfungsunfähigkeit für den 1.2.10.

Dieses Attest liegt Ihnen vor. Es wurde von meinem Mandanten noch am 2.2.10 nachmittags in Ihren Briefkasten geworfen. Damit ist es spätestens am nächsten Tag, also am 3.2.10, in juristischer Hinsicht zugegangen. Verzögerungen in Ihrem eigenen

Zugangsbereich ändern hieran nichts, da sie nicht im Verantwortungsbereich meines Mandanten liegen.

Selbst wenn man aber Ihre Behauptung, das Attest habe Ihnen erst am 4.2.10 vorgelegen, als wahr unterstellte, würde dies im Endergebnis nichts an der Rechtslage ändern, weil auch dann von einer Unverzüglichkeit nach § 121 BGB im Sinne der Rechtsprechung auszugehen wäre

vgl. BVerwG, Urt. v. 7.10.88, Buchholz 421.0 Nr. 259 und BVerwG NVwZ RR 1989 478 mwN-.

Die nach der Rechtsprechung entscheidenden beiden Kriterien

- 1) Rücktrittsgrund wegen Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit und
- 2) unverzügliche Geltendmachung

sind also gegeben, so das mein Mandant erneut zur Prüfung zuzulassen ist.

Die in Ihrem Abmeldeformular niedergelegte Bestimmung, dass das Attest „am nächsten Werktag“ vorzulegen sei, ist unwirksam, da sie mit dem Gebot der „Unverzüglichkeit“, so wie es von der Rechtsprechung und im Übrigen auch in § 20 II PO niedergelegt ist, in Widerspruch steht.

Ihre Meinung, ein Arzt könne einen Tag nach einer Prüfung nicht mehr feststellen, dass ein Student am Tag zuvor schon prüfungsunfähig war, wird von der Rechtsprechung nicht geteilt. Diese Überlegung ist daher unmaßgeblich.

Ich darf daher höflich um unverzügliche Aufhebung Ihres angegriffenen Bescheides bitten und mache vorsichtshalber darauf aufmerksam, dass Sie sich, wenn vermeidbare Verzögerungen im Studienverlauf meines Mandanten auftreten, schadensersatzpflichtig machen.

Aachen, den 27.2.10

Dr. Groß
Rechtsanwalt